

# Tobak-Arbeiter

Nr. 13 / Bremen, den 28. März 1925

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erachtet mündlich und in durch alle Poststationen zu beziehen. — Monatlicher Bezugspreis 40 Goldmark ohne Verleger ohn. — Einzelheftpreis 50 Goldmark für die viergespaltene Festschrift. — Schluß der Angelegenheiten und der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: F. Dahms. — Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, H. Deilmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. S. Schmalzfeldt & Co. — Sämtlich in Bremen

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 211, Telefon: Amt Roland 6046. — Post- und Einzelsendungen an Johannes Krohn, Bremen, An der Weide 201. — Postfachkonto 5346 beim Postfachamt Hamb. rg. — Bankkonto: Bankvermittlung der Gewerkschaften der Deutschen Konsumvereine m. b. H., Hamburg. — Verbandsvorsitzende: A. Deilmann, Bremen, An der Weide 201. — Verbandsausführend: U. Schwane, Hamburg, Velenlinderhol 57, Zimmer 4546.

## Zur Wiedereinführung der Erwerbslosenunterstützung

Vor mehr als zwei Monaten haben Vorstand, Ausschuß, Beirat und Gauleiter unseres Verbandes mit allen gegen zwei Stimmen die Wiedereinführung der Erwerbslosenunterstützung zum 1. April dieses Jahres beschlossen. Dieser Beschluß hat auf Gau- und Bezirkskonferenzen und in Mitgliederversammlungen zu lebhaften Auseinandersetzungen geführt; auch im „Tobak-Arbeiter“ ist darüber geschrieben worden. Dabei war die Stellungnahme der Verbandsmitglieder durchaus nicht immer zustimmend. Neben den Mitgliedern, die grundsätzlich Gegner jeder Erwerbslosenunterstützung sind, weil sie von ihr eine Beeinträchtigung des Kampfscharakters der gewerkschaftlichen Organisation befürchten, haben sich auch solche Mitglieder gegen die Wiedereinführung der Erwerbslosenunterstützung ausgesprochen, denen der Zeitpunkt dafür nicht geeignet erscheint, denen die vorgesehenen Unterstützungssätze zu niedrig sind und die sich nicht damit abfinden können, daß für einen Wochenbeitrag von 25  $\text{M}$  keine Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden soll. Unter diesen Umständen halten wir es für zweckmäßig, grundsätzlich zur ganzen Frage Stellung zu nehmen.

Zunächst sei bemerkt, daß nach dem § 1 des Statuts die Hebung der materiellen und intellektuellen Lage der Verbandsmitglieder auch durch Gewährung von Erwerbslosenunterstützung an arbeitslose und erwerbsunfähige (kranke) Mitglieder erreicht werden soll. Das Statut mit dieser Bestimmung ist im Jahre 1922 vom Dresdener Verbandstag einstimmig angenommen worden; von 119 Delegierten haben nur 13 gegen die Erwerbslosenunterstützung gestimmt. Also schon die statutarischen Bestimmungen verpflichten den Verband, Erwerbslosenunterstützung zu zahlen. Wenn vom 22. Oktober 1923 an die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung eingestellt werden mußte, dann nicht etwa deshalb, weil alle Mitglieder zu Gegnern dieser Unterstützungseinrichtung geworden wären, sondern einzig und allein aus dem Grunde, weil die Mittel des Verbandes infolge der rasenden Geldentwertung so erschöpft waren, daß Erwerbslosenunterstützung nicht mehr gezahlt werden konnte. Das war jedoch nur eine vorübergehende Maßnahme. Sobald die finanziellen Verhältnisse der Organisation sich änderten, war die Verbandsleitung verpflichtet, zur Wiedereinführung der Erwerbslosenunterstützung Stellung zu nehmen und eine Entscheidung der Verbandsinstanzen herbeizuführen. Es war deshalb nicht mehr als selbstverständlich, daß sich die gemeinsame Tagung des Vorstandes, Ausschusses, Beirates und der Gauleiter unseres Verbandes am 31. August vorigen Jahres auch mit dieser Frage beschäftigte, obgleich zunächst nur an die Wiedereinführung der Arbeitslosenunterstützung gedacht worden war. Auch auf dieser Tagung sprach sich eine Minderheit grundsätzlich gegen jede Erwerbslosenunterstützung aus, während die große Mehrheit den Standpunkt vertrat, die Arbeitslosenunterstützung wieder einzuführen, sobald das ohne Schaden für die übrigen Einrichtungen und Aufgaben des Verbandes geschehen könne. Leider waren damals die finanziellen Grundlagen des Verbandes noch nicht so gefestigt, um ohne Gefährdung des Bestandes der Organisation an eine Wiedereinführung der Arbeitslosenunterstützung denken zu können. Außerdem empfahl es sich aber auch, zunächst einmal unter den Verbandsmitgliedern eine Klärung der Meinungen über die Unterstützungseinrichtungen herbeizuführen und festzustellen, ob eine Neigung zur Leistung höherer Beiträge vorhanden sei. Aus allen diesen Gründen wurde die endgültige Beschlußfassung über die ganze Angelegenheit bis auf einen späteren Zeitpunkt vertagt. Die gemeinsame Tagung der Verbandsinstanzen am 11. Januar dieses Jahres beschloß dann endgültig, vom 1. April an die Erwerbslosenunterstützung wieder einzuführen.

Von grundsätzlichen Gegnern dieses Beschlusses wird nun behauptet, daß durch die Wiedereinführung der Erwerbslosenunterstützung der Kampfscharakter des Verbandes beeinträchtigt werde. Wäre eine solche Auffassung richtig, dann hätte am 11. Januar kein Mitglied des Vorstandes, Ausschusses und Beirates und kein Gauleiter für die Wiedereinführung der Erwerbslosenunterstützung gestimmt, denn alle wollten und wollen den Verband so kampfsfähig wie möglich machen. Wir vertreten nun die Meinung, daß durch Zahlung von Erwerbslosenunterstützung die Kampfsfähigkeit des Verbandes eine Förderung und keine Beeinträchtigung erfährt. Wie liegen denn die Dinge? Die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes sind doch nicht Selbstzweck, sondern immer nur Mittel zum Zweck. Sie sind dazu bestimmt, den Mitgliedern in Zeiten der größten Not eine kleine Stütze zu bieten, damit sie nicht völlig zermürbt sich den Unternehmern zu jedem Lohn und zu jeder Bedingung anbieten. Das ist der Zweck der gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtungen, und zwar nicht nur für die Dauer eines Kampfes. Wer sich die Dinge einmal von dieser Seite aus betrachtet, kann doch wirklich nicht sagen, daß die zur Wiedereinführung kommende Erwerbslosenunterstützung den Kampfscharakter des Verbandes beeinträchtigt.

Und dann noch etwas: Zur siegreichen Beendigung eines wirtschaftlichen Kampfes gehören auch Kämpferinnen und Kämpfer, die von der Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation durchdrungen sind und nicht erst dann dem Verbande beitreten, wenn ein Kampf auszubrechen droht. Deshalb muß es das Bestreben einer jeden Gewerkschaft sein, möglichst alle für sie zuständigen Arbeiterinnen und Arbeiter an sich zu ziehen und zu halten. Mit dem Halten der noch nicht geschulten Mitglieder ist es aber immer eine sehr schwierige Sache, wenn nicht, wie in der Inflationszeit, alle acht oder vierzehn Tage eine Lohnbewegung gemacht werden kann. Aus diesem Grunde müssen Mittel und Wege gesucht werden, um die schwankenden Mitglieder an die Organisation zu fesseln. Eines dieser Mittel ist die Erwerbslosenunterstützung, denn wer beim Aufgeben seiner Gewerkschaftszugehörigkeit mit materiellen Verlusten rechnen muß, überlegt sich den Austritt doppelt und dreifach. Also auch nach dieser Richtung hin festigt die zur Wiedereinführung kommende Erwerbslosenunterstützung den Kampfscharakter des Verbandes, indem sie eine größere Stabilität in der Mitgliederbewegung verspricht und so den Verband für die künftigen Kämpfe kräftigt. Damit auch sonst der Kampfscharakter keinen Schaden erleidet, soll vom 1. April an der wöchentliche Beitrag um 5  $\text{M}$  erhöht werden mit der Maßgabe, daß die sich hieraus ergebenden Mehreinnahmen für die Zwecke der Erwerbslosenunterstützung keine Verwendung finden dürfen.

Nun einige Worte zu den Einwänden derjenigen Mitglieder, die die vorgesehenen Erwerbslosenunterstützungssätze für zu gering halten. Ihnen soll ohne weiteres zugegeben werden, daß die Unterstützungen nicht reichlich bemessen sind. Aber die Verbandsinstanzen würden unverantwortlich gehandelt haben, wenn sie Unterstützungssätze festgesetzt hätten, die für den Verband auf die Dauer nicht tragbar sind. Nichts könnte den Glauben an die Zuverlässigkeit unserer Organisation mehr erschüttern, als wenn die Verbandsinstanzen wegen Mangel an Mitteln über kurz oder lang gezwungen wären, die Erwerbslosenunterstützung wieder abzubrechen oder gänzlich zu beseitigen. Vom Heidelberger Verbandstag im Jahre 1913 her ist es Grundsatz in unserem Verlande, daß für reine Unterstützungszwecke nicht mehr als 20 Prozent der Gesamteinnahmen verausgabt werden dürfen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei der Festsetzung der vorgesehenen Unterstützungsbeträge verfahren worden, wobei noch in Rücksicht gestellt werden mußte, daß Arbeitslosigkeit sowohl wie Krankheit an Dauer und Umfang ungenügend habe. Am 11. Januar dieses Jahres wurde die Unterstützung für arbeitslose Mitglieder auf 20  $\text{M}$  für die Dauer von 14 Tagen festgesetzt.

tragleistung bestreift sein sollen, während sie früher Beiträge für den Verband zahlen mußten. Wer unbefangen an die Würdigung aller dieser Gründe herantritt und dann noch berücksichtigt, daß die vom Verbandsverbande zu zahlende Erwerbslosenunterstützung nur als Zuschuß zur staatlichen Erwerbslosenunterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit und zur Unterstützung aus der Krankenkasse im Falle der Krankheit betrachtet werden kann, der wird zugedenken müssen, daß die Verbandsinstanzen keine höheren Unterstützungsbeträge festsetzen konnten, wenn sie den Kampfscharakter des Verbandes nicht wirklich beeinträchtigen wollten.

Zum Schluß nur noch einige Bemerkungen zu den Anregungen, der Verband solle auch für einen Wochenbeitrag von 25  $\text{M}$  Erwerbslosenunterstützung zahlen. Die Kolleginnen und Kollegen, die eine solche Anregung gegeben haben, übersehen, daß die niedrigste reguläre Beitragsklasse vom 1. April an einen Wochenbeitrag von 40  $\text{M}$  hat, und der Wochenbeitrag von 25  $\text{M}$  vorläufig nur bestehen geblieben ist, um in ganz besonderen Fällen alten und gebrechlichen Kolleginnen und Kollegen und Lehrlingen, die nachweislich regelmäßig ein ganz geringes Einkommen haben, die Zugehörigkeit zum Verbandsverbande zu ermöglichen. Alle übrigen Mitglieder, welche in Arbeit stehen — auch die „arundächtlichen“ Gegner der Erwerbslosenunterstützung — müssen regelmäßig den Wochenbeitrag zahlen, der nach der im Statut enthaltenen Verdienstskala für sie maßgebend ist. Der 25- $\text{M}$ -Beitrag soll also, um es einmal ganz deutlich zu sagen, nicht der Beitrag der Drückberger sein. Erinnert sei in diesem Zusammenhang noch daran, daß in der Vorkriegszeit der niedrigste Wochenbeitrag 35  $\text{M}$  betrug. Im übrigen dürfte aus unseren, im vorigen Abschnitt gemachten Ausführungen genügend hervorgehen, daß der Verband auch finanziell nicht in der Lage wäre, bei einem Wochenbeitrag von 25  $\text{M}$  Erwerbslosenunterstützung zu zahlen. Die Verbandsinstanzen haben also in dieser Frage so gehandelt, wie sie nach Lage der Verhältnisse handeln mußten. Und nun gilt es für alle Mitglieder, sich auf den Boden der gefaßten Beschlüsse zu stellen und ihre Auswirkung erst einmal abzuwarten. Ergibt sich dann später die Notwendigkeit irgendwelcher Änderungen, dann werden die Verbandsinstanzen oder der Verbandstag im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten schon die richtige Entscheidung treffen.

## Gesamtliche Äußerung der Bremer Arbeiterkammer über den Entwurf eines Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf, der die Aenderung des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 557) und des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1667) und 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335) vorzieht, soll eine weitere steuerliche Belastung für Bier und Tabak durchgeführt werden.

Nach der bisherigen Erfahrungen werden die Arbeiter durch Verbrauchssteuern am schwersten belastet. Bei dieser Art der Steuern wird keine Rücksicht genommen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der minderbemittelten Volksschichten. Der Sozialrentner und der Erwerbslose werden im gleichen Verhältnis belastet wie der Konsument mit sehr hohem Einkommen.

Die Biersteuer trifft die ärmeren Schichten der Bevölkerung um so mehr, da das Bier das Getränk des armen Mannes ist. Das gleiche gilt auch für Tabak. Durch die Erhöhung der Steuer auf Rothabak werden die billigen Sorten viel mehr belastet, wie die besseren Sorten. Die Erhöhung der Steuer auf Rothabak mit der Begründung, die heimischen Erzeuger müßten geschützt werden, ist nicht stichhaltig, da nach uns vorliegenden Berechnungen keine Notwendigkeit für eine derartige Maßnahme besteht.

In der Begründung der Steuervorlage wird ferner behauptet, Bier und Tabak seien unentbehrliche Genußmittel, deshalb rechtfertige sich eine starke steuerliche Belastung. Nach dieser Ansicht müssen wir entgegenstehen. Der Genuß des Bieres und des Tabakrauchens ist keine notwendige Ernährung der Menschen. Der Genuß beruht vielmehr auf einer jahrelangen Gewöhnung. Bier und Tabak sind keine Verbrauchsmittel für Arbeitsmänner von Kleinem. Bier und Tabak gehören zum Lebensbedarf des Volkes und sind daher keine unentbehrliche Genußmittel. Das Bier des Volkes ist die Hauptnahrung der Arbeiter, die den Lebensunterhalt verdienen. Die Erhöhung der Steuer auf Bier und Tabak ist daher eine unzulässige Belastung der Arbeiter.

schafft werden, weil er nicht entbehrt werden kann. Das Bier ist ein unentbehrliches Genußmittel, das den Arbeiter zum Leben erhält. Die Erhöhung der Steuer auf Bier und Tabak ist daher eine unzulässige Belastung der Arbeiter.

Neben der hohen steuerlichen Belastung durch die Vorlage, wird die wirtschaftliche Lage der Arbeiter auf das schwerste bedroht. Gegenwärtig sind hunderttausende Arbeiter erwerbslos. Diese Zahl der Erwerbslosen wird sich um mindestens fünfzigtausend erhöhen, wenn die erhöhte Bier- und Tabaksteuer eingeführt wird. Der Rückgang des Bierverbrauchs wird nicht, wie angenommen, sechs Millionen Hektoliter betragen, sondern das Doppelte erreichen. Nach der Begründung wird selbst damit gerechnet, daß neben der steuerlichen Belastung mit einer allgemeinen Preiserhöhung der Brauereien und Gastwirte zu rechnen ist. Das gleiche gilt für Tabak. Im Tabakgewerbe wird die Poreindeckung mit Rauchwaren die Wirtschaftslage der Arbeiter noch verschlimmern. Die Arbeiterkammer glaubt daher nicht, daß unter Berücksichtigung der Schädigungen, die der Wirtschaft und den Arbeitern durch die Steuererhöhung zugefügt werden, die Annahme des Gesetzes zu verantworten ist.

Im gleichen Sinne hat sich der Ausschuß der Kammer für das Lebens- und Genußmittelgewerbe geäußert. Wir fügen das Gutachten an, da es sich mit den Ansichten der Kammer deckt.

### Gutachten.

Der Entwurf will, um den Finanzbedarf des Reiches decken zu helfen, Mehreinnahmen aus stärkerer steuerlicher Belastung von Bier und Tabak herbeiführen. Unter Zugrundelegung der im Entwurf vorgesehenen Zoll- und Steuersätze berechnet der Reichsminister der Finanzen den künftigen jährlichen Mehrertrag auf 345 000 000  $\text{M}$ . (125 000 000  $\text{M}$ . aus der erhöhten Biersteuer und 220 000 000  $\text{M}$ . aus der erhöhten Tabaksteuer und dem erhöhten Tabakzoll). Selbst wenn man annehmen wollte, daß der vom Reichsminister der Finanzen geschätzte Konsum von Bier und Tabakerzeugnissen bei der vorgesehenen Belastung tatsächlich erreicht würde, muß doch die Frage aufgeworfen werden, ob angesichts der im Londoner Abkommen eingegangenen Verpflichtungen die Mehreinnahmen aus stärkerer steuerlicher Belastung von Bier und Tabak in ihrer Gesamtheit wirklich dazu dienen können, den Finanzbedarf des Reiches decken zu helfen. Nach dem Londoner Protokoll soll Deutschland aus seinem Haushalt an den Agenten für Reparationszahlungen zahlen:

Im Reparationsjahr 1926/27 =	110 000 000 Goldmark
„ „ 1927/28 =	500 000 000 „
„ „ 1928/29 =	1250 000 000 „

In den darauffolgenden Jahren erhöhen sich die zu zahlenden Beträge nach dem bekannten Wohlstandsindex. Als Sicherheit für diese Leistungen hat Deutschland neben den Erträgen aus den Zöllen und dem Branntweinmonopol auch die Abgaben auf Zucker, Bier und Tabak verpfänden müssen. Wenn diese Einnahmen im Reparationsjahr 1926/27 insgesamt 1 000 000 000 Goldmark oder im Reparationsjahr 1927/28 insgesamt 1 250 000 000 Goldmark übersteigen, so sollen die Leistungen jeweils um ein Drittel des erzielten Ueberschusses, jedoch um nicht mehr als 250 000 000 Goldmark erhöht werden. Nun haben die verpfändeten Einnahmequellen in den ersten zehn Monaten des laufenden Rechnungsjahres (April 1924 bis Januar 1925) insgesamt 1 150 544 935 Reichsmark aufgebracht. Umgerechnet auf 12 Monate ergibt das eine Jahreseinnahme von 1 380 653 922 Reichsmark, also 380 653 922 Reichsmark über den Betrag hinaus, von dem an im Reparationsjahr 1926/27 sich die Leistungen um ein Drittel des Ueberschusses erhöhen. Von diesem Ueberschuß müssen demnach schon 126 884 641 Reichsmark an den Agenten für Reparationszahlungen abgeführt werden. Würden nun noch die nach den Berechnungen des Reichsministers der Finanzen aus einer stärkeren steuerlichen Belastung von Bier und Tabak sich ergebenden Mehreinnahmen in Höhe von 345 000 000 Reichsmark hinzukommen, so ergäbe sich ein jährlicher Gesamtbetrag verpfändeter Einnahmen von 1 725 653 922 Reichsmark. Ein Drittel von dem über 1 000 000 000 Goldmark hinausgehendem Ueberschuß, das an den Agenten für Reparationszahlungen zahlen wäre, würde 241 884 641 Reichsmark betragen oder 115 000 000 Reichsmark mehr, als ohne eine Erhöhung der Abgaben auf Bier und Tabak zu zahlen wären. Von den von Reichsminister der Finanzen berechneten Mehreinnahmen in Höhe von 345 000 000 Reichsmark würden demnach 126 884 641 Reichsmark dazu dienen, den Finanzbedarf des Reiches decken zu helfen. Ob die deutsche Wirtschaft in der Lage ist, ohne zu leiden, diese Beträge zu zahlen, ist nicht zu entscheiden. Die Arbeiterkammer ist der Ansicht, daß die Erhöhung der Steuer auf Bier und Tabak eine unzulässige Belastung der Arbeiter ist.

1926/27 um 115 000 000 Reichsmark zu erhöhen, möchten wir sehr bezweifeln. Aber auch wenn die vom Reichsminister der Finanzen berechneten Mehreinnahmen der Reichskasse vollständig zugute kämen, müßten wir uns gegen die Erhöhung der Abgaben auf Bier und Tabak wenden. Die Gründe hierfür finden sich in den nachstehenden Darlegungen:

### Die Wirkung einer höheren Belastung des Tabaks.

Eine Annahme der vom Reichsminister der Finanzen beantragten Erhöhung des Tabakzolles und der Tabaksteuer müßte für das Tabakgewerbe im allgemeinen und für die Tabakarbeiter im besonderen von geradezu katastrophaler Wirkung sein. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben nämlich bewiesen, daß Erhöhungen des Tabakzolles und der Tabaksteuer noch jedesmal einen ganz gewaltigen Konsumrückgang im Gefolge gehabt haben, weil die Konsumenten nicht so ohne weiteres gewillt und auch nicht in der Lage waren, die durch die Heraufsetzung der Zoll- und Steuerfäße bedingten höheren Preise für Tabakerzeugnisse zu tragen. Der Konsumrückgang führte aber zur Einschränkung der Produktion und diese wiederum zur Schließung von Betrieben und zur Entlassung von Arbeitern. Diese Erscheinungen haben sich ganz besonders in Nordwestdeutschland und darin wieder in Bremen und seiner näheren Umgebung gezeigt. Nach der Statistik der Tabak-Berufsgenossenschaft wurden im Jahre 1908 im vierten Bezirk (Hamburg, Lübeck, Bremen, Braunschweig, Lippe, Lippe-Deimold, Oldenburg, Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein) 1964 Betriebe zur Herstellung von Tabakerzeugnissen mit 27 644 Vollarbeitern zu 300 Arbeitstagen gezählt. Die im darauffolgenden Jahr eingetretene nicht unbedeutende Mehrbelastung des Tabaks hatte zur Folge, daß im Jahre 1910 nur noch 1833 Betriebe mit 24 042 Vollarbeitern vorhanden waren. Eine ähnliche Wirkung übten die später vorgenommenen Zoll- und Steuererhöhungen aus. Die Folge davon war, daß im Jahre 1923 (das Ergebnis vom Jahre 1924 steht leider noch nicht zur Verfügung) nur noch 1470 Betriebe mit 17 405 Vollarbeitern im vierten Bezirk der Tabak-Berufsgenossenschaft gezählt werden konnten. Seit dem Jahre 1908 ist das ein Rückgang von rund 37 Prozent und zwar in einem Gebiet, das früher für die deutsche Tabakindustrie von ausschlaggebender Bedeutung war. Denselben prozentualen Rückgang der Zahl der Tabakarbeiter zeitigen Erhebungen, die der Deutsche Tabakarbeiter-Verband in Bremen und seiner näheren Umgebung (Vegeack, Bremerhaven, Osterholz-Scharmbeck, Burgdamm-Lesum, Hemelingen, Achim, Langwedel) verschiedentlich veranstaltet hat. Nach diesen Erhebungen sank die Zahl der in diesen Orten beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen in der Zigarrenherstellung von 2337 im Jahre 1900 auf 1440 im Jahre 1924. Daß sich die verheerende Wirkung einer vermehrten Belastung des Tabaks in Bremen und Umgegend überhaupt in ganz Nordwestdeutschland, stärker als in den anderen Gebieten Deutschlands auswirkt, findet seine Erklärung in der Tatsache, daß bei einer langsamen Erholung der Tabakindustrie nach vorgenommenen Zoll- und Steuererhöhungen in erster Linie die Betriebe wieder eröffnet oder erweitert werden, die sich in den Teilen Deutschlands befinden, wo die niedrigsten Löhne gezahlt werden. Die Unternehmer versuchen nämlich durch Lohndruck, der sich in indirekter Form auch in der Verlegung der Fabrikation zeigt, einen Teil der Zoll- und Steuerlasten auf die Arbeiter abzuwälzen.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen kann man er-messen, wie sich eine weitere Belastung des Tabaks durch Zoll- und Steuererhöhungen gerade in Bremen und seiner näheren Umgebung auswirken muß. Dabei darf nicht unbeachtet bleiben, daß in der Tabakindustrie viele ältere, schwächliche und gebrechliche Personen beschäftigt sind, denen es außerordentlich schwer fällt, wenn nicht unmöglich gemacht wird, in anderen Industrien und Berufen Unterkunft zu finden. Aus allen diesen Gründen müssen wir dringend davor warnen, einer weiteren Erhöhung der Tabaksteuer und des Tabakzolles zuzustimmen.

## Lohn- und Tarifbewegungen.

### Aus der Zigarrenindustrie.

Sitzung des Zentralen Tarifausschusses am 6. April.

Eine Sitzung des Zentralen Tarifausschusses, deren Aufgabe es ist, die abgeschlossenen Bezirkstarifverträge zu genehmigen und über die noch strittigen Punkte in den Bezirkstarifverträgen zu entscheiden, wird am 6. April in einem öffentlichen Sitzungssaal im Reichshaus in Berlin abgehalten. In der Sitzung werden die folgenden Punkte zur Verhandlung kommen:

### Abgeschlossene Bezirkstarifverträge.

Soweit uns noch Mitteilungen über abgeschlossene Bezirkstarifverträge zugegangen sind, berichten wir nachstehend kurz über den Inhalt derselben. Dabei bemerken wir, daß auch diesmal von der Berichterstattung über Lohnpositionen, die sich aus dem Reichstarifvertrag zuzüglich etwaiger Bezirks- und Ortszuschläge ergeben, Abstand genommen worden ist.

#### Bezirk Gießen.

Am 16. März ist es in Gießen zum Abschluß eines Bezirkstarifvertrages gekommen. In den vier höheren Ortsklassen wurden die Ortszuschläge auf 2, 4, 8 und 13 Prozent festgesetzt. Die sich aus dem Reichstarifvertrag nicht ergebenden Löhne stehen im Durchschnitt um 20 bis 25 Prozent höher als die im März vorigen Jahres vereinbarten. Ueber die Bezahlung der Zigarren im Gewichte von mehr als 20 bzw. 21 Pfund soll der Zentrale Schlichtungsausschuß entscheiden, da im Bezirk selbst darüber keine Verständigung zu erzielen war.

#### Bezirk Mitteldeutschland.

Der am 21. März abgeschlossene Bezirkstarifvertrag für Mitteldeutschland steht bei den Löhnen für die Zurichtung eine größere Spezialisierung als bisher vor. Die Zuschläge für Weidarbeit betragen 8 Prozent bei sieben Formen, 14 Prozent bei sechs Formen und 20 Prozent bei fünf Formen auf die für Formenarbeit festgesetzten Löhne. Keine Einigung ist über die Löhne für Zigarren im Gewicht von über 20 bzw. 21 Pfund, über die Ortszuschläge und über die Ortsklasseneinteilung erzielt worden. Diese Differenzpunkte wird der Zentrale Tarifausschuß endgültig zu regeln haben.

#### Bezirk Nordost.

Der für den Bezirk Nordost abgeschlossene Tarif weicht in seinem Aufbau und seinen Lohnbestimmungen nicht wesentlich von dem früheren Bezirkstarifvertrag mit seinen Nachträgen ab. Die Ortszuschläge betragen für Braunsberg und Marienburg 1, für Elbing 4 und für Königsberg 9 Prozent. Bei den Löhnen für die Zurichtung ist nachstehende Bestimmung vereinbart worden: Können durch obige Lohnsätze die tariflich festgesetzten Stundenlöhne für Zeitlohnarbeiter infolge solcher Rohstoffe, die besonders kleinblättrig, oder leicht im Gewicht sind, oder die sich infolge ihrer Beschaffenheit schwieriger zurichten lassen, nicht erreicht werden, so sind von Fall zu Fall andere Lohnsätze betrieblich zu vereinbaren.

#### Bezirk Sachsen.

Die Bezirkstarifverhandlungen für Sachsen fanden am 14. und 15. März in Riesa statt. Zu einer Verständigung ist es nicht über die Höhe der Ortszuschläge und über die Versekung einer Reihe von Orten in höhere Ortsklassen gekommen. Im allgemeinen sind die Löhne für Arbeiten, deren Bezahlung nicht im Reichstarifvertrag geregelt ist, um 18,25 Prozent höher als die vom März vorigen Jahres festgesetzt worden. Abweichend hiervon sind an Zulagen vereinbart worden: für Zigarren, die länger als 13 cm sind, für jedes angefangene cm 35 Pf.; für Trompetenfuß bei Formen- und Formenquetscharbeit 70 Pf. und bei Hand- und Pennalarbeit 105 Pf.; für Kegelspiße bei Formenarbeit 70 Pf., bei Formenquetscharbeit 90 Pf. und bei Hand- und Pennalarbeit 110 Pf. Für Verlängerung, wenn über die Form hinaus eingerollt und nach Maß abgeschnitten, gibt es auf den Rollenlohn für die Verlängerung 35 Pf. und für nach Maß abschneiden 25 Pf.; 30 Pf. gibt es auf den Rollenlohn für Zigarren, die kürzer als die Formlänge, nach Maß abgeschnitten werden müssen. Für kopslose Zigarren (Formenarbeit) der Fassonklasse a im Ablieferungsgewicht von 8 bis 12 Pfund beträgt der Abschlag vom Gesamtlohn 45 Pf. Die Sortierer bekommen für 25er Bündelung bei gutliegenden 7 Pf., bei weniger gutliegenden 9 Pf. und bei schlechtliegenden Zigarren 10 Pf.; für 10er Bündelung in derselben Reihenfolge 15, 18 und 20 Pf. Für Einzelpressung mit Gewichten gibt es in allen Ortsklassen 2 Pf. pro Kiste. Die Fertigmacher erhalten für das Aufkleben des Aufhendedelbildes und der Ausstattungskanderole (nicht Steuerzeichen) je 50 Pf. Für das Zurichten des Deckblattes gibt es in der Reihenfolge der Tarifpositionen 38, 57, 32; 22, 38, 25; 20, 13; 57, 75 und 5 Pf. Die Bezirkgrundlöhne für Estrippen betragen für das Kilogramm ausgegebenes Feuchtwicht bei deutschem Tabak 14 Pf.; großblättrigen Auslandsstabak 17 Pf., mittelblättrigen 22 Pf. und Kleinblättrigen 30 Pf.; wenn langgelegt, 5 Pf. mehr. Für Feuchten, Entrippen und Trocknen gibt es pro Kilogramm ausgegebenes Trockengewicht in derselben Reihenfolge wie oben 25, 30, 35 und 40 Pf. Hinzukommen die noch festzusetzenden Ortszuschläge.

**Berichtigung.** Im Bezirk Rheinland ist für Trompetenfuß bei Formenarbeit ein Zuschlag von 75 Pf. vereinbart worden und nicht 35 Pf., wie es in der vorigen Nummer dieser Zeitung irrtümlicherweise hieß.

### Aus der Zigarettenindustrie.

Stuttgart. Nach einem Schiedsspruch sind vom 10. März an sämtliche Lohnsätze um 10 Prozent erhöht worden.

**Berichtigung.** In den in der vorigen Nummer veröffentlichten Lohnsätzen der Presser der Zigarettenarbeiter muß es bei den Maschinenarbeiterinnen nicht 23,50 u. sondern 25,50 u. heißen.

Briefkasten: Moskau 5 u.

Wegen Geschäftsveränderung sind mehrere Artikel und Notizen in dieser Nummer nicht erschienen.

## Verbandsteil.

Am 28. März ist der 13. Wochenbeitrag fällig.

Arbeitslosen- und Kurzarbeiterstatistik.

Jede Zahlstelle liegt dieser Sendung der Verbandsteilung eine Statistikkarte bei. Die Karte muß vollständig ausgefüllt dem Vorstand in Bremen bis zum 7. April zugesandt werden; auch dann, wenn keine arbeitslosen oder kurzarbeitenden Mitglieder am Orte sind. Als Zahltag ist der 28. März zu nehmen. Zahlstellenverwaltungen, die keine Statistikkarten erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer anderen Karte übermitteln.

Da die Angaben auf den Statistikkarten dem Statistischen Reichsamt in Berlin bis zum 10. eines jeden Monats übermittelt werden müssen, sind Statistikkarten, die verspätet eingehen, völlig wertlos. Die Zahlstellenverwaltungen mögen das beachten und für eine rechtzeitige Einsendung der Statistikkarten Sorge tragen. Die Namen derjenigen Zahlstellen, von denen die Statistikkarte zu spät oder überhaupt nicht eingeschickt wird, werden im „Tabak-Arbeiter“ bekanntgegeben.

### Die Abrechnung vom ersten Quartal.

An die Bevollmächtigten und Revisoren richten wir hiermit die dringende Bitte, sofort mit der Aufstellung der Quartalsabrechnung zu beginnen und sie nach erfolgter Revision umgehend an den Vorstand in Bremen zu senden. Es darf nicht wieder vorkommen, daß Abrechnungen erst monatelang nach Quartalschluß beim Vorstand einachen; sie müssen spätestens am 27. April in Bremen sein. Die Namen der Zahlstellen, von denen die Abrechnung später eingeht, werden im „Tabak-Arbeiter“ bekanntgegeben, damit die Gauleiter und Zahlstellenrevisoren dann sofort Kasserevisionen vornehmen können.

Bei der Aufstellung der Abrechnung müssen alle Felder genau nach Vorschrift ausgefüllt werden. Unter keinen Umständen dürfen Angaben über die Mitgliederbewegung und den Umsatz an Marken, wozu auch die beitragsfreien Marken gehören, fehlen. Die außer Kurs gesetzten Marken im Werte von 70, 50, 35 und unter 25  $\frac{1}{2}$  müssen mit der Quartalsabrechnung an den Vorstand in Bremen geschickt werden; etwaige Rückstände sind mit den vom 1. April an geltenden Beitragsmarken zu begleichen. Ebenso müssen alle überschüssigen Gelder, möglichst noch vor Quartalschluß, dem Vorstand in Bremen übermitten werden.

### Die am 1. April in Kraft tretenden Statutenänderungen.

In dem ersten Teil des Statuts, der in der Beilage zum „Tabak-Arbeiter“ Nr. 11 veröffentlicht wurde, sind die am 1. April in Kraft tretenden Statutenänderungen enthalten, wie sie sich aus den Beschlüssen der Verbandsinstanzen ergeben. Wenn die Formulierung der statutarischen Bestimmungen auch klar und eindeutig ist, so wollen wir doch nicht unterlassen, eine kurze Erläuterung der wichtigsten Neuerungen zu geben, weil wir annehmen, daß in diesem und im vorigen Jahre nicht wenige Bevollmächtigte gewählt worden sind, die mit der Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung noch nichts zu tun hatten.

Vorweg sei sowohl den neuen wie auch den alten Bevollmächtigten dringend empfohlen, sich die einzelnen Bestimmungen des Statuts genau zu merken und auch später in Zweifelsfällen immer erst das Statut zur Hand zu nehmen, ehe eine Entscheidung getroffen wird. Nichts untergräbt das Ansehen einer Zahlstellenverwaltung mehr, als wenn sie sich nachweisen lassen muß, daß sie die Bestimmungen des Statuts nicht gekannt oder verkehrt angewendet hat. Deshalb noch einmal: Beachtet in allen Fällen das Statut!

Wegen der Erwerbslosenunterstützung treten am 1. April auch höhere Beiträge mit neuen Verdienststufen in Kraft. Die Zahlstellenverwaltungen müssen nun dafür sorgen, daß alle Mitglieder den nach ihrem Verdienst in Betracht kommenden Wochenbeitrag zahlen. Dabei ist zu beachten, daß die niedrigste reguläre Beitragsstufe einen Wochenbeitrag von 40  $\frac{1}{2}$  hat. Der Wochenbeitrag im Höhe von 25  $\frac{1}{2}$  darf nur ausnahmsweise erhoben werden, und zwar nur dann, wenn es sich um Fälle handelt, wie sie im Artikel dieses Blattes angedeutet sind. Alle anderen Mitglieder, welche in Arbeit stehen, müssen die vormaligen Beiträge zahlen. Von der Beitragspflicht befreit sind nur die völlig arbeitslosen und krankten Mitglieder und solche, die sich in Gefängnis- und Unterbringungsbefreiung befinden. Es ist zu hoffen, daß eine Kommission über die Beitragspflicht ernannt werden wird. Arbeitssuchen und Unterbringungsbefreiung sind nur für Mitglieder, die dem 1. April vor dem 1. April 1925 in den Reichsamt in Berlin gemeldet sind, zulässig. Arbeitssuchen sind nur für Mitglieder, die dem 1. April vor dem 1. April 1925 in den Reichsamt in Berlin gemeldet sind, zulässig.

wenn während der Arbeitslosigkeit oder Krankheit das Kleben dieser Marken aus irgendeinem Grunde versäumt sein sollte. In diesen Fällen müssen denn reguläre Beitragsmarken geklebt und bezahlt werden.

Voraussetzung für den Bezug von Erwerbslosenunterstützung ist in jedem einzelnen Fall, daß mindestens 52 Wochenbeiträge gezahlt worden sind, unter den letzten 26 Wochen keiner im Werte von unter 35  $\frac{1}{2}$  (ausschließlich Lokalbeitrag) ist und etwaige Beitragsrückstände sechs Wochen nicht übersteigen. Wo diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, darf unter keinen Umständen Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden. Etwaige Beitragsrückstände bis zu sechs Wochen sind von der Unterstützung in Abzug zu bringen. Die Erwerbslosenunterstützung selbst wird vom siebenten Wochentag nach eingetretener Arbeitslosigkeit oder Krankheit an gezahlt. Ihre Höhe pro Tag ist aus dem Statut zu ersehen und richtet sich nach dem niedrigsten Beitrag, der in den letzten 26 Wochen gezahlt worden ist. Die Gesamtsumme, die ein Mitglied innerhalb eines Mitgliedsjahres beziehen kann, richtet sich nach der Zahl der geleisteten Beiträge bis zum Eintreten des ersten Unterstützungsfalles innerhalb eines Mitgliedsjahres. Bei der Festsetzung der Höchstsumme, die ein Mitglied an Erwerbslosenunterstützung beziehen kann, genügt es also nicht, die Zahl der zurückgelegten Mitgliedsjahre mit 52 Beiträgen zu multiplizieren, sondern es muß auch festgestellt werden, ob eine entsprechende Beitragsleistung vorhanden ist. Arbeitslosienmarken zählen dabei nicht als geleistete Beiträge. Alles übrige ist aus dem Statut klar zu ersehen, so daß wir uns weitere Erläuterungen sparen können.

### Folgende Gelder sind eingegangen:

- 27. Februar. Frankenberg 155,70. Dresden 550,—.
  - 11. März. Gronau 21,60. Dresden 2000,—.
  - 12. Heidelberg 100,—. Deßlingen 100,—. Heilbronn 400,—.
  - 13. Hameln 100,—. Sternfels 85,82. Steindorf 110,—. Stuttgart 100,—.
  - 14. Plön 30,—. Seidenheim 150,—. Neumarkt 50,—. Wittenberge 120,—. Schwerin a. d. W. 60,—. Oschersleben 35,—. Ansbach 70,—. Orsoy 200,—. Oberottendorf 50,—. Würzburg 150,—. Bruck 100,—. Goldscheuer 50,—. München 84,60. Baden-Baden 240,—.
  - 15. Fidenbach 40,—.
  - 16. Finsterwalde 200,—. Blotho 541,20. Oberbauerschaft 85,80. Minden 300,—. Kl. Steinheim 40,—. Lampertheim 80,—. Görlitz 100,—. Ballendar 100,—. Regensburg 113,10. Baden-Baden 300,—.
  - 17. Oppershausen 40,—. Eppingen 60,—. Odenheim 40,—. Serford 200,—. Münden 400,—. Helmarshausen 100,—. Ulm 180,—. Cajonach 200,—. Grünweilersbach 20,—. Schönberg 100,—.
  - 18. Geringswalde 140,—. Holzhausen 80,—. Mühlhausen 100,—.
  - 19. Clechrohn 50,—. Hamburg 400,—.
  - 20. Bünde 500,—. Heidelberg 240,—. Seiffenheersdorf 1000,—.
  - 21. Bremen 225,—. Stuttgart 100,—.
- Bremen, den 24. März 1925. J. Krohn.

### Gesucht werden:

Tüchtige Pennalarbeiter nach dem Odenwald.  
Zwei tüchtige Zigarrenmacher, welche sich ihre Mittel selbst machen können, nach Marburg Lahn. Nachfragen bei A. Kiel, Gießen Heßen, Schottstr. 10.

Stuttgart. Das Büro unseres Verbandes befindet sich Hadstraße 132 I.

# L. COHN & CO.

Gegr. 1870 BERLIN N. Gegr. 1870  
Brunnenstrasse 24

Deutschlands größtes Wickelformen-Lager

## Roh-Tabake

Tabakliste T B  
Wickelformenmodellbogen  
und Preise T B

auf Wunsch  
kostenlos

Wir gratulieren unserm Kollegen

Wilhelm

Johannmeier

zurück zum 1. April  
12. März 1925  
Silbernen Hochzeit

??

Vor Annahme  
einer Arbeitsstelle

muss sich jedes Verbandsmitglied mit dem Bevollmächtigten der in der Beilage zum „Tabak-Arbeiter“ veröffentlichten Liste angeschlossen haben.

## Rundgebungen der freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen.

Die Bundesausschüsse des ADGB, des IFA-Bundes und des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes traten am 18. März im Reichswirtschaftsrat zu einer gemeinsamen Rundgebung zusammen. Genosse Leipart eröffnete die Sitzung und begrüßte die zahlreich erschienenen Regierungsvertreter. Er erinnerte an die Freiheitskämpfer, die am 18. März vor 77 Jahren für die deutsche Republik, für die soziale Republik kämpften und fielen. Dieser Kampf müsse heute mit neuer Kraft fortgeführt werden.

Als erster Referent sprach Gen. Dr. Martin Wagner, der Geschäftsführer des Verbandes sozialer Baubetriebe, über **die Wohnungswirtschaft.**

Seine Darlegungen fanden ihren zusammenfassenden Ausdruck in folgender einstimmig angenommenen Entschliessung:

Die am 18. März im Reichswirtschaftsrat versammelten Bundesausschüsse wenden sich mit allem Nachdruck gegen die von den Regierungen des Reiches und der Länder genährten Wünsche des privaten Hausbesitzes, der Bodenspekulation und des privaten Baugewerbes nach Aufhebung der gebundenen Wohnungswirtschaft. Nicht die Aufhebung der die minderbemittelten Volksschichten schützenden gesetzlichen Bestimmungen, sondern ihr planvoller Ausbau zu einem neuen Wohnungsrecht muß das Ziel jeder das Volkswohl vertretenden Politik sein. Solange die Wohnungsnot besteht, ein friedensmäßiger Leerbestand von Wohnungen nicht vorhanden ist und zahllose Volksschichten in menschenunwürdigen Wohnungen leben, müssen die Bundesausschüsse der unterzeichneten Verbände verlangen, daß alle Kräfte der öffentlichen Organe darauf eingestellt werden, neue Wohnungen für die minderbemittelten Volksschichten zu schaffen, daß insbesondere Maßnahmen zur Bekämpfung überhöhter Baukosten ergriffen und die aus der Wohnungswirtschaft selbst fließenden Steuerbeträge nur einem sozialen Volkswohnungsbaue im Sinne des § 155 der Reichsverfassung zugewandt werden.

Ueber die

### Steuervorlagen der Regierung

sprach Genosse Tar now, Mitglied des Reichswirtschaftsrates. Er kritisierte die Finanzpläne der Reichsregierung, so z. B. die Absicht, die Vermögenszuwachssteuer außer Hebung zu setzen. Auf alle Fälle müsse die Offenlegung der Einkommensteuer gefordert werden. Die breiten Massen würden die Steuerpläne der Reichsregierung nicht geduldig hinnehmen, zumal im Hintergrunde bereits Mietssteigerung, Hochschulzölle und andere ähnliche schöne Dinge aufstauten.

Die Entschliessung zur Steuerfrage lautet:

Die Bundesausschüsse erkennen in den Steuerplänen der Reichsregierung die offenkundige Absicht, das Steuerrecht am arbeitenden Volke nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern noch zu vergrößern. Den weit über den Haushaltsplan hinausgehenden Riesensummen aus Lohnsteuer und Abgaben vom Massenverbrauch stehen nur verhältnismäßig geringe Steuereinnahmen aus dem Besitz und dem großen Einkommen gegenüber. Nichtsdestoweniger schlägt die Regierung eine Steuerreform vor, die den Besitz noch mehr entlastet, die Lohnsteuer mit unwesentlichen Änderungen in bisheriger Höhe aufrechterhalten und den Massenverbrauch noch schärfer belasten soll.

Gegen diese Absichten legen die Bundesausschüsse im Namen der Millionen organisierter Lohn- und Gehaltsempfänger entschiedenen Protest ein. Sie fordern eine grundsätzliche Änderung des gesamten Steuerwesens, die dem Staat an den Erträgen der privaten Wirtschaft eine direkte Beteiligung gibt. Sie verlangen die immer noch ausstehende Besteuerung der Installationsgewinne und eine Rückzahlung der aus öffentlichen Mitteln stammenden Ruhkampfgewinne. Die Einhebung dieser Beträge und die nach dem Stande der Steuererlässe mögliche und notwendige Herabsetzung der Gesamtsteuerlast gestatten es, die auf den unteren Volksschichten ruhenden Lasten zu verringern, ohne die Staatsfinanzen zu gefährden. Insbesondere fordern die Gewerkschaften die baldige Beseitigung der Umsatzsteuer. Für die Einkommensteuer verlangen sie eine merkliche Herabsetzung der steuerfreien Einkommensteile und eine für die niedrigen Einkommen günstigere Staffelung des Tarifes.

Das System der Lohnsteuer bedeutet die Festlegung eines einseitigen absoluten Zwanges zur Steuerzahlung für die Lohn- und Gehaltsempfänger, während die anderen und namentlich die größeren Einkommen sich der Kontrolle und Steuerzahlung in weitestem Umfange entziehen. Die Regierung schlägt nun eine weitgehende Herabsetzung des Steuertarifes für die größeren Einkommen vor, nicht aber auch schärfere Maßnahmen gegen die Steuerhinterziehungen. Den Lohn- und Gehaltsempfängern kann aber nicht länger ein einseitiger Steuerzwang zugemutet werden, wenn nicht auch für die übrigen Einkommen steuerpflichtigen eine schärfere Ueberwachung eingeführt wird. Zu diesem Zweck fordern die Gewerkschaften die gesetzliche Offenlegung der Einkommensteuertarifen.

## Ueber die Forderung der Gewerkschaften zur Arbeitslosenversicherung

sprach Genosse Spliedt vom ADGB. Er lehnte das heutige System der Fürsorge als völlig ungenügend ab und forderte seine Ersetzung durch die Arbeitslosenversicherung. Die vorgelegte Entschliessung lautet:

Wirtschaftspolitische wie sozialpolitische Erwägungen verlangen dringend, daß Deutschland schnellstens durch eine Arbeitslosenversicherung die Voraussetzungen für einen genügenden Arbeitslosenbeschäftigung des deutschen Arbeitsmarktes machen eine systematische Beeinflussung durch zweckmäßig organisierte Arbeitsvermittlung und durch planmäßige Förderung von Arbeitsgelegenheit nötig. Den erwerbslosen Arbeitnehmern muß eine ausreichende Fürsorge zuteil werden, so daß sie und ihre hilfsbedürftigen Angehörigen wirklich vor Not und Elend geschützt sind. Das Fehlen eines durchgreifenden Schutzes würde bedeuten, daß das kostbarste Gut der deutschen Wirtschaft, die Arbeitskraft, verwüstet würde.

Kern der notwendigen vorbeugenden und fürsorgerischen Maßnahmen muß die Arbeitslosenversicherung sein, die alle Aufgaben organisatorisch zusammenfaßt. Die jetzige Erwerbslosenfürsorge kann diese Aufgaben nicht erfüllen. Trotz Beitragsleistung ist sie an das Prinzip der Armenpflege gebunden, da nur der „bedürftige“ Erwerbslose unterstützt werden soll. Dieses Prinzip führt unvermeidbar zu Ungerechtigkeiten und ist mit der Beitragspflicht unvereinbar. Die Arbeitslosenversicherung muß einen Rechtsanspruch auf eine Unterstützung sichern, die die notwendige Lebenshaltung der Erwerbslosen deckt.

Um die arbeitsmarktpolitischen Aufgaben erfüllen zu können, muß die Arbeitslosenversicherung organisatorisch einheitlich und in enger Verbindung mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen durchgeführt werden. Verwaltung und Geschäftsführung müssen Aufgabe der wirtschaftlichen Selbstverwaltung sein. Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden sind auf entsprechendes Aufsichtsrecht zu beschränken.

Die durch die derzeitige Regelung der Erwerbslosenfürsorge geschaffenen Verhältnisse sind unerträglich, sie verlangen die schnelle Schaffung eines Versicherungsgegesetzes.

Gegenüber der irreführenden Behauptung, daß eine Versicherung höhere Kosten verursachen und die Soziallast der deutschen Wirtschaft unerträglich steigern werde, muß darauf verwiesen werden, daß nach den bisherigen Erfahrungen bei einheitlicher Verteilung der Kosten auf die Gesamtwirtschaft ohne Bevorzugung einzelner Gebiete und Berufsstände, die Versicherungsbeiträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber wesentlich geringer sein werden, als sie früher veranschlagt und bis Ende 1924 von der Wirtschaft bereits getragen wurden.

Als letzter Referent sprach Aufhäuser über

### Washingtoner Abkommen und Achtstundentag.

Nach einer scharfen Kritik der Haltung der deutschen Regierung gegenüber der Ratifizierungsfrage wurde folgende Entschliessung vorgelegt und einstimmig angenommen:

Die am 18. März 1925 im Reichswirtschaftsministerium tagenden Bundesausschüsse halten es aus kulturellen, gesundheitlichen und nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Erwägungen für dringend erforderlich, daß der durch die Verordnung vom 21. Dezember 1923 gefährdete achtstündige Normalarbeitsstag wiederum gesetzlich gesichert wird. Die gemeinsame Tagung der gewerkschaftlichen Arbeiter, Angestellten- und Beamtenvertretungen verlangt daher von der Reichsregierung und dem Reichstag die beschleunigte Verabschiedung eines entsprechenden Arbeitszeitgesetzes in Verbindung mit der Ratifizierung des Washingtoner Abkommens.

Die Gewerkschaften widersetzen sich der Absicht, mit Hilfe des Artikels 14 des Washingtoner Abkommens für Deutschland ein Ausnahmerecht zu schaffen und dadurch das internationale Abkommen über den Achtstundentag für Deutschland illusorisch zu machen.

Eine weitere Verzögerung der gesetzlichen Arbeitszeitregelung wäre unerträglich und müßte die gemeinsame Aktion der vereinigten gewerkschaftlichen Organisationen zur unmittelbaren Folge haben.

An die angeschlossenen Zentralverbände, an die Bezirks- und örtliche Gliederung der drei Bünde ergeht die Aufforderung, sich auf die Durchführung eines Volksentscheides vorzubereiten, dessen Einleitung unverzüglich erfolgen wird, sofern die gesetzgebenden Körperschaften dem Verlangen der Gewerkschaften sachlich oder zeitlich nicht zu entsprechen bereit sein sollten.

Nach einem kurzen Rückblick auf die Tagung und die Tragweite der Entschliessungen schloß Genosse Falkenberg vom ADGB mit einem warmen Appell zur Stärkung der Reihen der drei großen Heeresmächtigkeiten der Arbeitnehmerschaft die Rundgebung.

## Gewerkschaftliches.

### Bundesauschüsse des ADGB.

Am 17. März trat der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zu seiner 16. Sitzung zusammen. Er beschäftigte sich zunächst mit der Frage der paritätischen Wirtschaftskammer.

Bekanntlich hat der Leipziger Gewerkschaftskongress mit großer Mehrheit für die paritätischen Wirtschaftskammern und gegen die Arbeiterkammern Stellung genommen. Der Bundesvorstand legte eine Entschliebung vor, die den Beschluß des Leipziger Gewerkschaftskongresses erneut bestätigt. Der Bundesauschuß nahm die Entschliebung gegen zwei Stimmen an. Sie lautet:

Der Bundesauschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes erinnert an den Beschluß des Leipziger Gewerkschaftskongresses vom Jahre 1922 betr. die Stellung der Gewerkschaften zu dem Vorschlag in § 105 der Reichsverfassung, wonach die Arbeiter und Angestellten gleichberechtigt und in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken haben. Der Beschluß des Leipziger Kongresses fordert „unter Aufrechterhaltung des Beschlusses des Gewerkschaftskongresses von Nürnberg die paritätische Teilnahme der Arbeiterchaft in allen Organen der Wirtschaft, auch jener, die heute noch der Unternehmerschaft allein vorbehalten sind.“

Auf Grund des Einspruches eines Verbandes war der Bundesauschuß gemäß den Bundesstatuten genötigt, zu dem auf der letzten Tagung gefassten Beschluß, einen Bildungsfonds zu schaffen, erneut Stellung zu nehmen. Die Abstimmung über den Kulturbeitrag nach der Mitgliederzahl der vertretenen Verbände hatte folgendes Ergebnis: 29 Verbände (14 041 227 Mitglieder) stimmten dafür, drei Verbände (1 228 479 Mitglieder) dagegen, die Vertreter zweier Verbände (1 619 432 Mitglieder) enthielten sich der Abstimmung. Der Beschluß über den Kulturbeitrag ist also mit großer Mehrheit angenommen worden.

Der Antrag des Bundesvorstandes, eine internationale Beistener zur Aus schmückung des Verwaltungsgebäudes des Internationalen Arbeitsamtes zu bewilligen, wurde einstimmig angenommen.

### Der 1. Mai 1925 als Anti-Kriegstag.

Der Ausschuß des IGB hat beschlossen, im Jahre 1925 von einem besonderen Anti-Kriegstag abzusehen und dafür bei der Waiseier den Friedenswillen der Arbeiterschaft ganz besonders in den Vordergrund zu stellen. Der 1. Mai war immer der Betonung internationaler Zusammengehörigkeit geweiht; im vergangenen Jahre, zehn Jahre nach Ausbruch des Weltkrieges, war es nötig, einen schärferen Ausdruck des Hasses gegen den Krieg und des Willens zu einem friedlichen Zusammenarbeiten zu finden, und deshalb wurde der besondere Anti-Kriegstag am 21. September beschlossen und in der ganzen Welt durchgeführt. Ob späterhin wieder ein besonderer Anti-Kriegstag veranstaltet werden soll, kann späteren Entscheidungen vorbehalten werden, in diesem Jahre soll der 1. Mai unser Anti-Kriegstag sein.

## Aus dem Tabakgewerbe.

### Gegen Tabakzoll- und Tabaksteuererhöhungen.

Immer mehr wächst die Erkenntnis, daß die von der Reichsregierung beantragte Erhöhung des Tabakzolles und der Tabaksteuer unannehmbar ist. So hat die badische Regierung gegen die vorgeschlagene Erhöhung der Tabaksteuer außerordentlich starke Bedenken, die dazu geführt haben, daß die badischen Stimmen im Reichsrat gegen die Vorlage abgegeben wurden. Ebenso hat der Arbeitsauschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates für Verbrauchssteuern sich gegen die Regierungsvorlage ausgesprochen, nachdem Sachverständige aus dem Tabakgewerbe, von unserem Verbandskollegen Reichsmann, sich mit guten Gründen gegen die Absichten der Reichsregierung gewandt hatten. Trotz alledem muß der Kampf gegen die Regierungspläne fortgesetzt werden. Nichts wäre verheerlicher, als wenn die Tabakarbeiter sich in Sicherheit wiegen würden.

### Der „diplomatische“ Deutsche Tabakverein.

Als sich vor ungefähr Jahresfrist das gesamte Tabakgewerbe in der Abwehrbewegung gegen die Sachverständigenvorschläge befand, wurde uns mitgeteilt, daß maßgebende Kreise des Tabakgewerbes mit dem Gedanken spielten, der Regierung Tabaksteuererhöhungen anzubieten, um das drohende Zwischenhandelsmonopol zu verhindern. Wir haben damals gleich unsere warnende Stimme erhoben und mit aller Deutlichkeit erklärt, daß sich der Deutsche Tabakarbeiter-Verband gegen alle Bestrebungen wenden würde, die den Zweck hätten, der Regierung Mehrerträge aus dem Tabak anzubieten. Leider ist unsere damalige Warnung nicht beachtet worden, der Regierung wurde eine höhere Belastung des Tabaks angeboten. Jetzt, wo die Regierung eine Erhöhung der Tabaksteuer und des Tabakzolles beantragt hat, möchten diejenigen, die damals sündigten, ihr Anerbieten gern ungeschehen machen. Zu ihnen gehört auch der Deutsche Tabakverein. In einer längeren Erklärung gegen die Regierungspläne schreibt er u. a.:

Wenn in der Zeit der Bekämpfung des Vorschlages eines Zwischenhandelsmonopols das Tabakgewerbe in der gemeinsamen Abwehrarbeit mit der Regierung setzzeit erklärt hat, daß es, vor die Wahl gestellt, entweder das Monopol eingeführt zu sehen oder eine höhere Belastung nach dem bisherigen Steuerstystem zu tragen, den letzteren Weg vorzöge, so ist damit keineswegs gesagt worden, daß das Tabakgewerbe an sich bereit gewesen wäre, neue Lasten auf sich zu nehmen. Damals, zur Zeit der Abwehr des Monopols, handelte es sich lediglich um die Frage, wie im Interesse der gesamten deutschen Volkswirtschaft und des Tabakgewerbes die für deutsche Verhältnisse gänzlich ungeeigneten Vorschläge des Dawes-Gutachtens abgelehnt werden könnten. Dabei ist nicht geprüft worden, ob das Tabakgewerbe in der Lage

## Tabak.

### Eine Mahnung.

Uebersee. Westindien. Die große Antilleninsel Kuba. Kuba, ja! Kuba. Heiß weht der Südwind von der Karibischen See herauf. Der Wind tanzt mit den schlanken Palmen, weht gute Botschaft her von den rötlich- und essensfarbenen blühenden Tabaksfeldern. Und braune Plulatten pressen Blatt zu Blatt. Der Tabakballen wandert in die Hafenstadt, Habanna! Und dann die große Reise über's Weltmeer. Hamburg. Bremen. Und dann die tausend deutschen Tabakfabriken.

Männer, Mädchen, Frauen — nun hastig ans Werk, rollt das braune Blatt, der Raucher will Glück träumen.

Ja, hat sich was! Lustig ans Werk? Bei dem Lohn? Bei dem Hundeleben? Bei dem Hungerlohn? Nun, seid euch einig, ihr Tabakarbeiter und ihr Tabakarbeiterinnen, dann wird der Hungerlohn ein auskömmlicher Lohn werden. Her in den Verband!

Der Verband erkämpft euch wirtschaftliche Besserstellung. Der Tabakarbeiter-Verband!

Dieses ist zwar wahr: „Der Tabakunternehmer kann sich aus der kapitalistischen Wirtschaftsordnung nicht herauslösen, er kann sie nicht abseits stellen: sonst zermahlt ihn die kapitalistische Profit- und Konkurrenzwalze.“ Aber auch für den Tabakunternehmer gibt es in Lohnfragen eine Grenzlinie. Links steht ein auskömmlicher Lohn, rechts steht Diebstahl am Lohnerkommen. Die Mittellinie gilt es zu halten! Und für diese Mittellinie kämpft der Verband.

Das sollte deutsche Sitte lauten. Perga mit Wald, Dorfer mit roten Tüchern. Ein prächtiges monumentales Schulgebäude. Ein kleines sich duckendes altes Kirchlein. Das Tabakedorf!

Die Fabrik. Braun von innen, rot von außen.

Die blassen Mädchen. Die gelben Frauen. Und die emsig rollenden Finger, geschickt wie fleißige Spinnenhände. Das webt und webt am Tabak.

Du fragst: „Na, Tabaker, alles schön im Verband —?“

Antwort? Gar keine Antwort. Schweigen. Hier und da ein verlegenes kleines Erröten. „Aha, du verstehst, hier ist man verbandsgleichgültig. Warum? Man ist Tochter oder Frau eines Kleinbauern. Man hat sechs bis sieben Morgen Land, 's langt zwar nicht zum Leben, man muß noch auf Lohn gehen — aber äußerlich will man doch „Landwirt“ sein, vielleicht gar ein untertansseliger „Schwarz-weiß-roter Landwirt.“

Der Verband? Ja, wohl alles ganz schön, aber der Verband ist doch rot. Und rot sind die Sozen. Und die Sozen sind doch „vaterlandslose Gesellen“ —? Ja — was noch? Ja, nun das andere: Wohl ist es wahr: Die Löhne sind klein, sie sind miserabel, hundsmiserabel sind die Löhne.

Ein anderes Bild. Die Weser. Der perlmuttersfarbige deutsche Strom hin durch felsentrippige Porta Westphalica. Und in die Weser hinein das muntere Flüsschen Werre. Und an der Werre das liebe Städtchen Oeynhäusen. Bad Oeynhäuser. Und ein eruster Saal. Mit grünen Tischen. Und zwei Klasse von Menschen. Links die Proleten. Rechts die Unternehme. Und ein schwerer Kampf. Ein Kampf um die Löhne der Tabakarbeiter. Zäh wird gerungen, um Pfennige wird gerungen um Urlaub wird gerungen, um's „Sortieren“ wird gerungen und draußen heulen die Winde, die Frühjahrsstürme, die allzeit weht sich gegen die neue Zeit. Neue Gesellschaftsformen stürmen lenzig an gegen veraltete Gesellschaftsformen —. Nur aus Kampf erwächst höheres und reiferes Leben!

Die Konferenz um Lohnfragen ist vorbei. Wer blieb Sieger? Der größere Erfolg wird immer dort stehen, wo die bessere Organisation ist. Tabaker! Perut von euren Begnern. Seid einig: Verband! Verband! Nur wenn ihr allesamt gegen seid, nur dann erkämpft ihr vollen Sieg!

war, weitere Lasten zu tragen. Es handelte sich lediglich um die Frage des Seins oder Nichtseins.

Das ist eine sehr „diplomatische“ Erklärung, zu der wir im Augenblick längere Ausführungen nicht machen wollen, weil es uns zunächst darauf ankommt, die den Tabakarbeitern drohenden Gefahren abzuwehren. Bemerkenswert ist nur, daß das Tabakgewerbe in seiner Gesamtheit sich im vorigen Jahre nicht bereit erklärt hat, eine höhere Belastung auf sich zu nehmen, ohne geprüft zu haben, ob das Tabakgewerbe in der Lage war, weitere Lasten zu tragen. Außer den Mitgliedern des Deutschen Tabakvereins gehören nämlich auch noch die Tabakarbeiter und andere Leute zum Tabakgewerbe.

#### Der Tabakaussenhandel im Januar.

Nach dem vorläufigen Ergebnis des deutschen Außenhandels wurden im Januar 83 229 Doppelzentner Rohtabak im Werte von 15 950 000 Reichsmark eingeführt und 698 Doppelzentner im Werte von 202 000 Reichsmark ausgeführt. Im Monatsdurchschnitt betrug der Wert des eingeführten Rohabaks 11,2 Millionen Reichsmark im Jahre 1913; 10,4 Millionen Reichsmark im Jahre 1922; 8,5 Millionen Reichsmark im Jahre 1923 und 13,5 Millionen Reichsmark im Jahre 1924.

#### Tabaksteuereinnahmen im Februar.

Während die Reichseinnahmen in ihrer Gesamtheit im Februar gegenüber dem Vormonat um rund 120 Millionen Mark zurückgegangen sind, ist bei den Tabaksteuereinnahmen wiederum eine Steigerung zu verzeichnen. Sie stiegen von 51 029 979 M im Januar auf 53 255 892 M im Februar. Und trotzdem sollen, wenn es nach den Wünschen der Bürgerblockregierung Luther geht, dem Tabak noch weitere Lasten aufgebürdet werden. Gegenüber einem solchen Beginnen kann es nur den schärfsten Abwehrkampf der Tabakarbeiter geben.

#### Steuerabzug vom Heimarbeiterlohn.

Die Tabakheimarbeiter erhalten im Geltungsbereich des Hamburger Bezirkstarifvertrages für ihre im Haus getätigte Arbeit den Tariflohn, der für Fabrikarbeit festgesetzt ist. Auf den Fabriklohn erhalten sie für getätigte Barauslagen an Zimmermiete und Reinigung des Zimmers, Licht, Heizung, Emballage sowie für An- und Ablieferung tariflich einen Unkostenzuschlag von 10 bzw. 15 Prozent. Der Unkostenzuschlag mußte bisher, trotzdem er eine Erstattung von Barauslagen ist, beim Steuerabzug vom Lohn mit in Anrechnung gesetzt werden. Weil dieser Unkostenersatz, den der Unternehmer dem Heimarbeiter in dieser prozentualen Form leistet und der lange nicht die tatsächlichen Unkosten deckt, absolut mit Lohn nichts zu tun hat, bemühten sich die freigewerkschaftlichen Organisationen, durch die Landesfinanzämter zu erreichen, daß er beim

Steuerabzug außer Ansatz bleibt. Nach längerer schriftlicher und mündlicher Verhandlung schloß sich, der Präsident des Landesfinanzamtes Unterelbe mit nachfolgendem Ersuchen dieser Auffassung an:

Auf Grund Ihrer Anträge will ich mich nunmehr zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens mit anderen Landesfinanzämtern damit einverstanden erklären, daß der Heimarbeiterzuschlag in der Hamburger Vollerwerbungsindustrie und in der Hamburger Tabakindustrie ebenso behandelt wird wie die im Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 21. 1. 1925 III C 2 160 bezeichneten Auslagen, also als Vergütung für bare Auslagen anerkannt wird. Deshalb bleibt der Zuschlag von vornherein bei der Berechnung des einzubehaltenden Steuerbeitrags außer Ansatz, wenn er nur in einer solchen Höhe gezahlt wird, daß er unzweifelhaft nur zur Deckung barem Auslagen ausreichen kann, und soweit er 15 v. H. des verdienten Arbeitslohnes nicht übersteigt.

Diese Genehmigung gilt aber nur für solche Heimarbeiter, bei denen der Arbeitslohn für eine bestimmte Arbeitszeit oder nach der Arbeitsleistung innerhalb eines bestimmten Zeitraums gezahlt wird und bei denen demzufolge der Steuerabzug vom Arbeitslohn auf Grund § 17 der 2. Steuernotverordnung und § 7 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn berechnet wird (10 v. H. unter Berücksichtigung der zur Haushaltung zählenden Familienangehörigen und des steuerfreien Lohnbetrags von 60 M monatlich bzw. 15 M wöchentlich). Für Heimarbeiter dagegen, bei denen der Steuerabzug mit 2 v. H. vorgenommen wird, weil der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit und auch nicht nach der Arbeitsleistung innerhalb eines bestimmten Zeitraums gezahlt wird, findet diese Genehmigung keine Anwendung, da bei dem Abzug von nur 2 v. H. sämtliche Werbungskosten bereits berücksichtigt sind. Rückständige Lohnzahlungen.

Da den Tabakheimarbeitern der Arbeitslohn nach der Arbeitsleistung innerhalb eines bestimmten Zeitraums gezahlt wird, darf fortan zur Berechnung des Steuerabzuges nur der Lohn (ohne Unkostenersatz) unter Ansatz von 10 v. H. unter Berücksichtigung der zur Haushaltung zählenden Familienangehörigen und des steuerfreien Lohnbetrages von 15 M wöchentlich vorgenommen werden. Vorerst gilt diese Entscheidung für das Hamburger Staatsgebiet. Sofern das Landesfinanzamt Schleswig-Holstein in Kiel, dem das Altonaer Gebiet untersteht, sich in einer bald zu erwartenden Entscheidung dieser Ansicht anschließt, werden wir die Verbandsmitglieder an gleicher Stelle benachrichtigen.

## Aus den Gauen und Zahlstellen.

### Konferenz des Gaues Brandenburg-Pommern-Nordost.

Am 8. März tagte im Berliner Gewerkschaftshaus eine Konferenz der Zahlstellen des Gaues Berlin. 24 Zahlstellen waren durch 31 Delegierte vertreten. In die Konferenzleitung wurden die Kollegen Fischer,

### Partei! Gewerkschaft! Presse!

Noch ein Bild. Wieder das sanfte deutsche Hügelland. Wieder die Dörfer mit roten Dächern. Und die widerüberliegenden Wachholderheide. Und die unruhigen Kiesern mit ihren dunkelroten Fächern und mit den orangefarbenen Reibchen. Und die Fichten mit ihrem Gehäse, hier spielt Herr Walther von der Vogelweide. Und ein schnelles braunes Häschen. Und der Trossel feuriges Lenzlied. Und ein gelbhäufiges Schnecklein auf guter Wanderschaft. Und auf guter Wanderschaft zwölf lustige Sonntagsmädchen: Tabakarbeiterinnen.

So singet: „Der Lenz ist gekommen, die Bäume werden grün.“ Und immer der Wald auf der Wachholderheide. Und die harzunduftete Teerofen-Schneise, da hinauf die lustigen Sonntagsmädels. Und die Schweinsbrunnen-Schneise, da hinab die lustigen Sonntagsmädels. Und dann das schiefelgetöfelte Bahnhäuschen, die silbernen Stahlstrahlen des guten Verkehrs. Und immer gewandert. „Mädchen! warum plötzlich stumm? Warum der Ernst?“

Da steht sie die große Fabrik. Grau. Ueberragt vom almennden Zeigefinger, der mahnt und mahnt: „Seid einig! Einig!“

Lustig der Sonntag. Ernst der Montag. Arbeit! Aber die Arbeit will uns Freund sein, die Arbeit will durch uns freier werden, frei vom Joche des Kapitals. Einmal werden wir in die Fabriken her Gärten kauen, die absperrenden Mauern werden wir einreißen, die Fabrik ist kein Strafhaus. Wo Arbeit blüht, dort soll auch Freiheit blühen.

Nochmals: Durch Kampf aus unreifen Wirtschaftsformen hin zu reiferen Wirtschaftsformen. Von der Privatwirtschaft her — hin zur Gemeinwirtschaft. Alle Tabaker! mit an der Werk, gestaltet Deutschland neu, wer die Heimat liebt, der ringt mit um höhere Lebensformen der Gemeinschaft. Der Weg: Demokratie. Das Ziel: Sozialismus. Die Schwester

nochmals lies: Partei! Gewerkschaft! Presse!

Mädchen, lebt wohl, ich weiß nun: Sonnabend schließt ihr euch dem Verbands an, Ende des Monats alle auf dem Posten! Die Betriebsräte wählen! Verfassung im Betriebe. Gesetze zum Schutze der Arbeiter. Freunde so nützt die Geseze!

Alleine muß ich nun wandern. Ueber mir die Raben, die Freunde guter Weisheit. Und dann die Stadt. Die Stadt guter Gelehrsamkeit. Die Stadt eines ernstesten Arbeiterwillens. Aber auch die Stadt irreschauender Hakenkreuzler!

Hier, Freundschaft! Die Bibliothek. Ein barocker Bau mit schönen edlen Linien. Zwei Türme mit eingezogenen Köpfen, nur Mut! ihr Türme, Kopf heraus: Eine neue Zeit aufstrebender Gotik bricht an, deutscher Geist will aufwärts.

Und dort auf dem schwingenden Siebel die Eule. Vogel guter Weisheit! Weisheit — wie war's? Darf man nicht so sagen: „Die Liebe des Alters war die Weisheit?“ Gewiß, aber auch dies: „Die Weisheit der Jugend war die Liebe.“ Ha, die Teufung: Auf dem Kopfe der Eule schnäbeln zwei Täubchen. Nun weiß ich, wir Alten sollen weise sein: um der Jugend ein reiferes Glück zu bauen.

O du gute Bibliothek, du Brunnen guten Geistes: du Eigentum des Volkes, ich grüße deinen Geist!

Und du, mein Volk, nütze die Quellen edlen Wissens, auch du! Arbeiter, und du! Arbeiterin. Die Staatsbibliotheken sind unser Eigentum, sie sind „Wir!“, der Staat ist das Volk.

Vorbei. Mein Herz ist leichter. Was in mir brannte, das habe ich gestaltet.

Nur ein reines Glück gibt es auf der Welt: Das ist die Gemeinschaft! Gemeinschaft bei der Arbeit, Gemeinschaft bei der Freude, Gemeinschaft beim Denken, und auch die Gemeinschaft beim Fühlen.

„Aber ach, wer wird mich verstehen?“

